

Segelanweisungen des Thuner- und Brienzensee-Segler-Verbandes TBSV - Swiss Sailing Region 3

1. Regeln

- 1.1 Es gelten die "Regeln", wie in den Wettfahrtregeln Segeln 2025 – 2028 von World Sailing definiert.
- 1.2 Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text dieser Segelanweisung.

2. Mitteilungen an die Teilnehmenden

- 2.1 Mitteilungen an die Teilnehmenden werden am offiziellen Anschlagbrett („Schwarzes Brett“) des veranstaltenden Segelclubs ausgehängt oder im Manage2Sail (siehe Ausschreibung oder schwarzes Brett).

3. Änderungen der Segelanweisungen

- 3.1 Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages ausgehängt, an dem sie gelten. Änderungen des Zeitplanes werden spätestens 1 Stunde nach Beenden des Tages (Einlauf des letzten Bootes der letzten Klasse oder AP über A oder N über A) am Anschlagbrett ausgehängt.

4. Regattabahnen und Bahnmarken

- 4.1 Regattabahnen gemäss "Regattabahnen TBSV". Die zu segelnde Bahn wird spätestens mit dem Vorbereitungssignal mittels Flagge/Tafel mit entsprechenden Buchstaben A, B, C oder D gesetzt.
- 4.2 Die Bahnmarken sind orange Bojen oder Roboterbojen.
- 4.3 Bei Änderung des Kurses, wird keine neue Bahnmarke (Nr.1b) gesetzt. Bestehende (alte) Bahnmarken müssen nicht gerundet werden.
- 4.4 Ursprüngliche Bahnmarken werden sobald als möglich entfernt.
- 4.5 Die Wettfahrtleitung kann eine orange Boje oder Roboterboje oder die Ziellinie bis zu 100m verlegen, ohne dies anzuzeigen. Dies ergänzt WR 33.

5. Start und Ziel

- 5.1 Die Startlinie liegt auf der Bahnseite zwischen zwei treibenden Startbahnmarken oder Roboterbojen oder sie liegt zwischen zwei treibenden Startbahnmarken oder Roboterbojen mit orangen Flaggen.
- 5.2 Boote deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben ist, müssen den Startbereich während dem Startverfahren anderer Wettfahrten freihalten.
- 5.3 Boote, die nicht innerhalb von 4 Minuten nach dem Startsignal gestartet sind, werden ohne Verhandlung als DNS gewertet (Ergänzung der Regel A5).
- 5.4 Die Ziellinie liegt auf der Bahnseite und wird gebildet durch den Mast oder Flaggenstock mit blauer Flagge auf dem Zielschiff und einer Zielbahnmarke oder Bahnmarke. Bahnabkürzung gem. WR 32.2

6. Strafsystem

- 6.1 Es gilt die 1-Drehungsstrafe. Dies ändert Regel 44.1

7. Wertung

- 7.1 Streichresultate: Ab 4 gesegelten gültigen Wettfahrten wird das schlechteste Resultat gestrichen.
- 7.2 Zeitlimit: Boote, welche nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem Zieldurchgang des ersten Bootes dieser Klasse im Ziel sind, werden ohne Verhandlung als DNF gewertet.

Segelanweisungen des Thuner- und Brienersee-Segler-Verbandes TBSV - Swiss Sailing Region 3

8. Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- 8.1 Boote, die beabsichtigen zu protestieren, müssen dies anschliessend an den Zieldurchgang, bzw. so bald als möglich nach Aufgabe der Wettfahrt, bei der Wettfahrtleitung mit Angabe des Protestgegners anmelden (Ergänzung der Regel 61).
- 8.2 Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach dem Zieldurchgang des letzten Bootes, bzw. dem Abbruch der letzten Wettfahrt des Tages und wird am Anschlagbrett angegeben.
- 8.3 Wenn nach dem Zieldurchgang beim Zielschiff keine Proteste angemeldet wurden, entfällt die Protestfrist.

9. Sicherheitsbestimmungen

- 9.1 Die Steuerleute sind für die richtige seemannschaftliche Führung ihrer Boote in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Teilnehmenden, zu entscheiden, ob sie starten, eine Wettfahrt fortsetzen und beenden oder gegebenenfalls aufgeben (siehe WR-Regel 3).
- 9.2 Bei Vorsichtswarnung (40 Blinkintervalle pro Minute) oder Zeigen der Flagge "Y" auf einem Boot der Wettfahrtleitung müssen von allen Seglenden Schwimmwesten getragen werden, solange das Signal steht. Bei Sturmwarnung (90 Blinkintervalle pro Minute) haben die Schiffsführenden unverzüglich alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen für Mannschaft sowie Schiff zu treffen.
- 9.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekanntgeben.
- 9.4 Der vorgeschriebene Abstand von 50 m zu Kursschiffen ist zu beachten.

10. Abfall-Entsorgung

- 10.1 Abfall darf nicht ins Wasser geworfen werden. Abfall kann an Begleitboote oder offizielle Boote abgegeben werden.

11. Versicherung

- 11.1 Jedes teilnehmende Boot muss über eine gültige Haftpflichtversicherung inklusive Deckung der Regattarisiken mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 2 Mio pro Ereignis oder dem Äquivalent davon verfügen.

12. Haftung

- 12.1 Durch die Meldung und Teilnahme an einer Regatta verzichtet jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen irgendwelcher Art gegenüber dem organisierenden TBSV-Club, den für die Durchführung der Regatta verantwortlichen Personen sowie den eingesetzten Helfenden.

13. Medienrechte, Kameras und elektronische Ausrüstung

- 13.1 Durch die Teilnahme an dieser Veranstaltung übertragen die Teilnehmenden den Veranstaltern und ihren Sponsoren entschädigungslos das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht für das Herstellen, den Gebrauch und das Zeigen von Bewegtbildern, von Foto, von Liveaufnahmen, von aufgezeichnetem oder gefilmte Fernsehaufnahmen und von anderen Aufnahmen der Athleten und Athletinnen und des Boots, die während der Veranstaltung produziert wurden.
- 13.2 Eine Drohne braucht eine mündliche Bewilligung der Wettfahrtleitung.

14. Ergänzung der Clubs

- 14.1 Die Segelclubs können die allgemeinen Segelanweisungen des TBSV ergänzen.